Raus aus der Klasse, rein ins Kriminal

Wenn Schulschwänzen teuer wird.

Mit dem neuen Schuljahr wurde die Rechtslage empfindlich verschärft, wenn man die Schulpflicht verletzt. Es gibt keine langen Debatten mehr, Schulleiter müssen Anzeige erstatten.

WOLFGANG ZARL

BILDER: SN/FOTOLIA, BIGSTOCK, PRIVAT

Schulschwänzen kann nach neuer Rechtslage teuer werden. Der eine zieht regelmäßig einen Besuch im Einkaufszentrum dem Schulunterricht vor. Die andere bleibt konsequent der verhassten Turnstunde fern, um sich stattdessen lieber mit ihrer besten Freundin in der Stadt zu treffen.

Nahm sich ein Schüler bisher regelmäßig derartige „Auszeiten", hatte die Schulleitung keine wirkliche Handhabe dagegen.

Der 2013 für die Vermeidung von Schulpflichtsverletzungen eingeführte „Fünf-Stufen-Plan" bestimmte in derartigen Fällen ein aufwendiges Verfahren, das verpflichtende Eltern-Schüler-Gespräche sowie die Einschaltung von Schulleitung, Schulaufsicht bis hin zur Kinder- und Jugendhilfe vorsah. Lange Verfahrensdauer und/oder mangelnde Gesprächsbereitschaft der betroffenen Schüler bzw. ihrer Eltern machten es in solchen Fällen unmöglich, effizient das aktuelle Problem anzupacken. Dies soll nun aufgrund einer zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft getretenen Änderung zum Schulpflichtgesetz anders werden und rasches Eingreifen ermöglichen.

Zu Beginn jedes Schuljahres müssen die Klassenlehrer oder der Klassenvorstand die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen, wie das Schulschwänzen, informieren. Ein Fehlen im Unterricht gilt dann als Schulschwänzen, wenn weder die Schüler noch die Eltern in irgendeiner Form tätig werden und Kontakt mit der Schule aufnehmen.

Neu ist aufgrund der Gesetzesänderung auch, dass jetzt die Schulleiter bei einer geringfügigeren Schulpflichtverletzung von bis zu drei Tagen von sich aus Sofortmaßnahmen ergreifen dürfen. Sie können etwa Verwarnungen aussprechen oder geeignete Maßnahmen setzen.

Im Vordergrund derartiger Schritte muss stets das Bemühen stehen, die Ursachen für die konkrete Schulpflichtverletzung zu ergründen und dann gemeinsam mit dem betroffenen Schüler und dessen Eltern Lösungen für dieses Problem zu erarbeiten.

Der Grund des (sonst zuverlässigen) Schülers, den Unterricht nicht zu besuchen, kann ja unter Umständen seine Ursache in Mobbing, Über- bzw. Unterforderung oder Angst vor Bestrafung bei schlechten Noten haben. Für die Ursachenforschung kann und soll von der Schule auf die Hilfe verschiedener Einrichtungen (Schüler- und Bildungsberatung, schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrer und Schulsozialarbeiter) zurückgegriffen werden.

Fehlt ein Schüler länger als drei volle Tage ungerechtfertigt, gilt das jedenfalls als Verwaltungsübertretung. Die Schulleitung ist nach der neuen Rechtslage verpflichtet, dies bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Folge ist ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den für die Schulpflichtverletzung Verantwortlichen. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind das die Eltern allein, danach kann auch der minderjährige Schulpflichtige mit zur Verantwortung gezogen werden. Der Strafrahmen reicht von 110 Euro bis 440 Euro. Durchrechnungszeitraum für die Fehltage ist jetzt zudem die gesamte Pflichtschulzeit von der ersten bis zur neunten Schulstufe und nicht, wie bisher, nur ein Schuljahr bzw. das Schulsemester.

Je nach konkreter Situation wird eine Verwaltungsstrafanzeige auch bei einer (zeitlich) geringeren, aber schwerwiegenden Schulpflichtverletzung zu erstatten sein. Wenn zum Beispiel dem Fehlverhalten eine Verwarnung vorangegangen ist, diese aber bewusst missachtet wurde.

Schüler können künftig also durch Schulschwänzen ihren Eltern erheblichen finanziellen Schaden zufügen. Sollte es ein Problem mit der Schule geben, sollten dies die Schüler ihren Eltern unverzüglich mitteilen. In einigen Bundesländern gibt es bereits digitale Plattformen der Schulen, über die bei derartigen Problemen zwischen Schule und Eltern auf kurzem Weg kommuniziert werden kann.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.

Schlechte Sicht im Datendickicht

Schwarze Liste.

Wie gefährlich ist es, welche Daten abzuspeichern? Das sollen Firmen für sich selbst analysieren. Aber wie?

STEPHAN KLIEMSTEIN

Schlechte Stimmung: Vor einem halben Jahr ist die mittlerweile fast berüchtigte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Noch immer herrscht große Unsicherheit bei Unternehmern. Und die Datenschutzbehörde wird von Beschwerden regelrecht überflutet, wie die SN unlängst berichtet haben.

Der Hintergrund: Laut der DSGVO müssen Unternehmer für bestimmte Verarbeitungsvorgänge sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) durchführen. Das sind interne Risikoanalysen – bei denen abgewogen wird, wie groß die Gefahren für die betroffenen Personen sind und wie groß im Vergleich dazu der Nutzen der Datenanwendung. Konkret passiert das durch Bewertungskriterien wie etwa Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken.

Die Frage lautet nun aber: Für welche Daten muss eine solche Analyse her? Einerseits gibt es eine „Whitelist" – sie definiert, für welche Anwendungen jedenfalls einmal keine Folgenabschätzung benötigt wird. Dort sind viele der alten Standard- und Musteranwendungen erwähnt, darunter: Kundenverwaltung, Rechnungswesen, Logistik, Buchführung, Personalverwaltung, Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke.

Ergänzend dazu ist jetzt aber auch eine „Blacklist" in Kraft getreten, die darüber Aufschluss geben soll, wann eine Folgenabschätzung jedenfalls nötig ist. Konkrete Beispiele gibt es hier aber leider nicht. Für Laien dürften die Texte nur schwer nachvollziehbar sein, für Juristen bietet sich dagegen ein weiter Interpretationsspielraum – es besteht daher weiterhin ziemliche Rechtsunsicherheit.

Wann also müssen Unternehmer unbedingt eine Folgeabschätzung vornehmen? Nötig ist sie, wenn bei Daten eine Bewertung oder Einstufung von Menschen passiert: etwa ihrer Arbeitsleistung, ihres Vermögens, Gesundheit, Zuverlässigkeit oder ihrer persönlichen Vorlieben. Und zwar immer, wenn die Verarbeitung automatisiert erfolgt und Nachteile für den Betroffenen entstehen könnten. Dazu zählen wohl Bewertungsplattformen, Bonitätsauskünfte, automatisch generierte Verhaltens- oder Marketing-Profile. Daneben wird auch die Beobachtung, Überwachung per Bild- und Akustikdatenverarbeitung, als besonders riskant gewertet.

Werden Daten per künstlicher Intelligenz oder biometrischer Daten verwertet, so ist oft ebenfalls eine Folgeabschätzung fällig. Ebenso bei Zusammenführung oder Abgleich von zuvor getrennten Datensätzen. Eine Risikoanalyse hat braucht es auch dann, wenn der höchstpersönliche Bereich einer Person berührt wird. Oder wenn sensible Daten oder Daten von Unmündigen, Arbeitnehmern, Patienten oder anderen Schutzwürdigen verarbeitet werden. Auch hier gibt es Ausnahmen: Wurde eine Betriebsvereinbarung geschlossen oder liegt die Zustimmung der Personalvertretung vor, kann die Analyse bei Dienstnehmerdaten unterbleiben.

Was ist jetzt zu tun? Unternehmen sollten prüfen, ob für ihre Datenverarbeitungen eine Ausnahme vorgesehen ist. Wenn nicht, so empfiehlt sich ein Blick in die „Blacklist". Sofern die Verarbeitung dort angeführt ist, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden, ansonsten drohen saftige Geldbußen.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).